



Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Postzustellungsurkunde

AlzChem Trostberg GmbH
CHEMIEPARK TROSTBERG
Herrn Dr. Kohlrausch
Dr.-Albert-Frank-Str. 32

83308 Trostberg

Immissionsschutz- und Abfallrecht

Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:

Sabine Herget
Telefon: +49 861 58-278
Fax: +49 861 58-9272
Sabine.Herget@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:

4.41-824/1-3- A185-§ 16

Zimmer-Nr.: B 2.78

Datum:

Traunstein, 20.11.2018

Immissionsschutz;

Antrag gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der Cyanamid- Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Erweiterung des Cyanamid-Tanklagers (Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 30 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0, Gemarkung/Gemeinde Trostberg durch die AlzChem Trostberg GmbH

Erteilung der Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG

Anlagen:

1 Kostenrechnung
1 Antragsordner (Zweitschrift) i.R.-

Sehr geehrter Herr Dr. Kohlrausch,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

BESCHEID:

I. Änderungsgenehmigung:

I.1

Der AlzChem Trostberg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, wird hiermit die wesentliche Änderung der Cyanamid- Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Erweiterung des Cyanamid-Tanklagers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0, Gemarkung/Gemeinde Trostberg durch die AlzChem Trostberg GmbH antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

I.2 Änderungsmaßnahmen:





- Errichtung und Betrieb einer Erweiterung des Cyanamid-Tanklagers durch ein Gebäude und zwei Lagertanks ... und ... inkl. technischer Ausrüstung und EMSR-Technik
- Einbindung in die Cyanamid- Ringleitung
- Nutzung der Peripherie des vorhandenen Cyanamid-Tanklagers auch für die neuen Lagertanks
- Einbindung der Erweiterung des Cyanamid-Tanklagers in die bestehende Infrastruktur der Cyanamid-Anlage
- Erhöhung der Lagerkapazität von Cyanamid L500 um 500m³ (...) auf zukünftig ... m³ (...) in der gesamten Cyanamid- Anlage

I.3 Bestehende Genehmigungen

Anforderungen aus bestehenden Genehmigungen bleiben, soweit hier nichts anderes geregelt ist, bestehen.

II. Konzentrationswirkungen

II.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung und die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Lagertanks und ... mit ein.

II.2 Für die Überschreitung der Wandhöhe wird eine Ausnahme zugelassen.

III. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 12.03.2018, hier eingegangen am 13.03.2018, mit Ergänzungen/ Änderungen vom 22.03.2018 (Eingang am 26.03.2018), 29.03.2018 (Eingang am 03.04.2018), 11.04.2018 (Eingang am 12.04.2018), 23.04.2018 (Eingang am 24.04.2018), 09.05.2018 (Eingang am 09.05.2018), 07.08.2018 (Eingang am 10.08.2018)
2. Ordner mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis (Änderungen der Antragsunterlagen siehe vorgenannte Nr. 1)
3. Statik-Prüfbericht vom 28.08.2018 (Prof.Dr.-Ing. G. Nonhoff)
4. Bescheinigung Brandschutz I vom 17.05.2018
5. Schalltechnisches Gutachten Müller BBM vom 07.03.2018, Bericht ...
6. Immissionsschutzrechtliches Gutachten der Fa. InfraServ Gendorf zur Anlagensicherheit / sonstige Gefahren vom 09.08.2018
7. Immissionsschutzrechtliches Gutachten des TÜV zu Luft /Abfall/ Energieeffizienz vom 11.09.2018, Auftrags Nr. ...

VI. Anlagenkenn- und Betriebsdaten der Änderung



Wesentliche Änderung der Cyanamid-Anlage durch Erweiterung des Cyanamid-Tanklagers	
Betriebszweck:	Tanklager für Cyanamid L500
wesentliche Änderung	Errichtung und Betrieb von zwei zusätzlichen Lagertanks
Lagerkapazität der Lagertanks ... und	jeweils 250 m ³

V. Nebenbestimmungen:

1 Allgemeines

- 1.1 Die mit diesem Bescheid unter Abschnitt I.2 zugelassenen Maßnahmen sind nach Maßgabe der unter Abschnitt III. zu Bestandteilen dieses Bescheides erklärten Unterlagen zu errichten bzw. umzusetzen, sofern sich aus den nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.
- 1.2 Anforderungen an die Nutzungsaufnahme / Inbetriebnahme
- 1.2.1 Die Nutzungsaufnahme / Inbetriebnahme der Anlage ist erst nach Erledigung aller für die Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind.
- 1.2.2 Die Nutzungsaufnahme / Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn der Genehmigungsbehörde das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“, samt den Bescheinigungen, insbes. Prüfbescheinigung Standsicherheit II und Brandschutz II, vorliegt. Eine separate Mitteilung der Inbetriebnahme ist nicht erforderlich.

2 Baurechtliche Anforderungen

- 2.1 Die statisch relevanten Bauteile sind nach dem geprüften Standsicherheitsnachweis sowie den Positions- und Bewehrungsplänen unter Beachtung der Prüfeintragungen und des Prüfberichtes zu bemessen und auszuführen. Mit der Ausführung statisch relevanter Bauteile darf erst begonnen werden, wenn diese geprüft sind. Weitere Auflagen zur statisch-konstruktiven Ausführung des Vorhabens bleiben vorbehalten.
- 2.2 Der beauftragte Prüfenieur bzw. das Prüfamts muss die Bauausführung hinsichtlich des von ihm geprüften Standsicherheitsnachweises überwachen. Bis zur Anzeige der Nutzungsaufnahme muss der abschließende Prüfbericht des Prüfenieurs bzw. des Prüfamtes bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen.



- 2.3 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Baubeginnsanzeige“ vor Baubeginn vorliegt.

Hinweise:

Die entsprechenden Formulare sind im Internet abrufbar unter:

<http://www.innenministerium.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>

- 2.4 Anforderungen an die Errichtung statisch beanspruchter Bau- und Konstruktionsteile

Die abschließende Bescheinigung Standsicherheit I samt Prüfbericht und die geprüften statischen Unterlagen samt Konstruktionszeichnungen sind der Genehmigungsbehörde umgehend nach Erhalt im Original vorzulegen.

Hinweise:

- Mit den Bauarbeiten an statisch relevanten Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn hierfür die jeweiligen Statik-Prüfberichte des beauftragten Prüfmotors für Standsicherheit samt den jeweils dazugehörigen geprüften Statikunterlagen der AlzChem Trostberg GmbH vorliegen.
- Statisch beanspruchte Bau- und Konstruktionsteile müssen nach den inhaltlichen Vorgaben des beauftragten Prüfmotors für Standsicherheit, insbesondere den Prüfberichten und den jeweils dazugehörigen geprüften Statikunterlagen bzw. Konstruktionszeichnungen errichtet werden.
- Die vom beauftragten Prüfmotor für Standsicherheit ggf. an den geprüften Unterlagen angebrachten Farb-/ Grüneintragungen sind jeweils zu beachten.

- 2.5 Anforderungen an den Brandschutz

Brandschutzrelevante Bau- und Konstruktionsteile müssen nach den inhaltlichen Vorgaben des beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz, insbesondere dessen Bescheinigungen Brandschutz I samt den ggf. jeweils dazugehörigen Prüfberichten, errichtet werden.

Die vom beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz an den geprüften Unterlagen ggf. angebrachten Farbeintragungen sind jeweils zu beachten.



3. Anlagensicherheit

3.1 Der vorgesehene Werkstoff GFK ist nur auf Basis des vorliegenden Beständigkeitsnachweises in Verbindung mit der Behälter-Zulassung ... vom 16.11.2017 für die Lagerung von Cyanamid L500 geeignet.

Laut der Bestätigung der Fa. ... vom 22.08.2018 kann der erforderliche Brauchbarkeitsnachweis der Medienbeständigkeit für den zur Fertigung der Behälter vorgesehenen Werkstoff als gegeben angesehen werden. Der vorgesehene Matrixwerkstoff ... wird demnach ebenfalls als ausreichend beständig für den vorgesehenen Einsatzzweck bewertet.

4 Immissionsschutz

4.1 Luftreinhaltung

Die Lagertanks ...und ... können frei entlüftet werden

4.2 Lärmschutz

4.2.1 Mess- und Beurteilungsvorschrift hinsichtlich des Lärmschutzes ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998).

4.2.2 Die Anlage ist nach dem aktuellen Stand der Lärminderungstechnik zu errichten, zu warten und zu betreiben.

4.2.3 Die von dem erweiterten Cy-Tanlager ausgehenden Schallimmissionen (Beurteilungspegel) dürfen im Regelbetrieb der Anlage an den für die Beurteilung maßgeblichen Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Cy-Tanklager Max. zulässige Beurteilungspegel Lr in dB(A)	
	tags	nachts
IO 2 „Schwarzau“	17	17
IO 9 „Neue Heimat“	16	16

4.2.4 Zur Einhaltung der unter Punkt 4.2.3 genannten schalltechnischen Anforderungen, des Standes der Technik zur Lärminderung und der Vorsorge ist die Einhaltung der nachfolgenden Schallleistungspegel L_{WA} für die entsprechenden Schallquellen/Schallübertragungswege erforderlich:



Schallquelle / -übertragungsweg	Max. zulässiger Schalleistungspegel
	L_{WA} in dB(A)
Rührwerke	je 80

4.2.5 Innerhalb des Pumpenraumes darf ein mittlerer Raumpegel von $L_{pA} = 76$ dB(A) nicht überschritten werden.

4.2.6 Die Umschließungsbauteile des Pumpenraumes müssen mindestens folgende Bau-Schalldämmmaße R'_w aufweisen:

Fassade:
Sandwichelement $R'_w \geq 25$ dB

Dach:
Stahltrapezblech $R'_w \geq 14$ dB

4.2.7 Körperschallabstrahlende Aggregate sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

4.2.8 Die Einhaltung der Lärmauflagen ist durch Messung und/oder Herstellerbescheinigung für einzelne Bauteile, Aggregate etc. nachzuweisen. Aufgrund der geringen Immissionsanteile kann dies durch Eigenmessung des Betreibers erfolgen. Die Messung ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme gem. TA Lärm durchzuführen und zu dokumentieren.

5. Abfallwirtschaft

5.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

5.1.1 Nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) sind die im Folgenden aufgeführten anlagenspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen.



Bezeichnung n. AVV	AVV-Abfallschlüssel	
	gefährliche Abfälle	Nicht gefährliche Abfälle
Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 01 *	
Papier und Pappe		20 01 01
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		20 01 38
Metalle		20 01 40
Gemischte Siedlungsabfälle (hier: gewaschene Filter)		20 03 01

* gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz

5.2 Grundsätzliches

- 5.2.1 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.
- 5.2.2 Jeder einzelne Abfall ist für sich, d.h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- 5.2.3 Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.
- 5.2.4 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Hinweis:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

5.3 Abfallvermeidung und –minimierung

- 5.3.1 Der Gebrauch von Einwegbinden ist durch die Verwendung von Mehrwegcontainern zu minimieren.
- 5.3.2 Leere Gebinde sind soweit wie möglich wiederzuverwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sie vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen.



- 5.3.3 Papier, Pappe, Holz oder Metalle (AVV-Schlüssel 20 01 01, 20 01 38 und 20 01 40) sind soweit wie möglich einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sie einer thermischen Verwertung in einer Hausmüllverbrennungsanlage zuzuführen.
- 5.3.4 Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen (AVV-Schlüssel 07 07 01 *) sind soweit wie möglich innerbetrieblich zu verwerten.
- 5.3.5 Gemischte Siedlungsabfälle (AVV-Schlüssel 20 03 01; hier: gereinigte Filter) sind einer thermischen Verwertung in einer Hausmüllverbrennungsanlage zuzuführen.

5.4 Beseitigung

Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen (AVV-Schlüssel 07 07 01 *) sind, soweit sie nicht innerbetrieblich verwertet werden können, einer dafür zugelassenen Entsorgungseinrichtung zuzuführen.

- 5.5 Die Erfüllung der Nebenbestimmungen zur Abfallvermeidung und –minimierung (Pkt. 5.3) sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

6. Wasserrecht

- 6.1 Vor Inbetriebnahme nach Aufstellung der Lagertanks ist eine Dichtheitsprüfung mit Wasser gem. dem SV-Gutachten der bap, Herr Auer, vom, Nr. 6 durchzuführen.

7. Arbeitsschutz/ Sicherheitstechnik

Hinweis

Folgende Pflichten nach der Baustellenverordnung sind zu beachten:

- Vorankündigung der Baustelle bei der Regierung von Oberbayern-Gewerbeaufsichtsamt
- Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
- Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- Erstellung einer Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

8. Katastrophenschutz

Die bestehende betriebliche Gefahrenabwehrplanung ist auf den Anlagenbau entsprechend anzupassen.



VI. Kostenentscheidung:

1. Die AlzChem Trostberg GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des für die Erteilung dieses Bescheids angefallenen Aufwands zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten i.H.v. insgesamt ... € erhoben.
3. Dem Landratsamt Traunstein eventuell noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

GRÜNDE:

I. Sachverhalt:

Die AlzChem Trostberg GmbH beabsichtigt am Standort Trostberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0 der Gemarkung/Gemeinde Trostberg die bestehende Cyanamid-Anlage wesentlich zu ändern.

Geplant sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Erweiterung des Cyanamid-Tanklagers durch ein Gebäude und zwei Lagertanks ... und ... inkl. technischer Ausrüstung und EMSR-Technik.
- Einbindung in die Cyanamid-Ringleitung
- Nutzung der Peripherie des vorhandenen Cyanamid-Tanklagers auch für die neuen Lagertanks.
- Einbindung der Erweiterung des Cyanamid-Tanklagers in die bestehende Infrastruktur der Cyanamid-Anlage
- Erhöhung der Lagerkapazität von Cyanamid L500 um 500m³ (...) auf zukünftigm³ (...) in der gesamten Cyanamid-Anlage.

Für das Vorhaben wird mit Schreiben vom 12.03.2018 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsge-
nehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG beantragt. Der Antrag ist am 13.03.2018 eingegan-
gen.

Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1
BImSchG erstellt der TÜV Süd das immissionsschutztechnische Gutachten zu den Belangen Luftreinhal-
tung, Lärmschutz, Abfall und Energienutzung.

Die Fa. InfraServ Gendorf wurde durch die Betreiberin mit der Begutachtung des Vorhabens bzgl. der
Anlagensicherheit/ sonstige Gefahren beauftragt.

Der technische Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein hat die Gutachten mitsamt den Antragsun-
terlagen geprüft und mit Schreiben vom 24.10.2018 eine Stellungnahme hierzu abgegeben.



Zur Prüfung, ob die sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Fachstellen/ Behörden im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Äußerung gebeten:

- Landratsamt Traunstein:
 - Wasserrecht und Bodenschutz
 - Bauamt
 - Kreisbrandrat
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Stadt Trostberg (Standortgemeinde).

Die beteiligten Stellen haben der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung teilweise unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die entscheidungsrelevanten Äußerungen sind in dieser Genehmigung insbesondere über die aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt worden.

Zudem kamen die Fachstellen und Gutachter im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG zum Ergebnis, dass jeweils aus ihrer Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Dies wurde im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Der Erteilung dieser Genehmigung ging die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG für die baulichen Maßnahmen mit Bescheid vom 23.05.2018 voraus.

Die Bescheinigung Standsicherheit I des Prüfeningenieurs und Prüfsachverständigen für Standsicherheit Prof. Dr.-Ing Robert Hertle, Gräfelfing, samt 1. Prüfbericht (...), die Bescheinigung Brandschutz I des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dipl. Ing. Anton Pavic, Grabenstätt, vom 17.05.2018 sowie die Einmessbescheinigung vom 23.05.2018 liegen vor.

Die AlzChem Trostberg GmbH erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid am 08.11.2018 Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern.

II. Rechtliche Würdigung:

II.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

II.2 Verfahren



II.2.1 Genehmigungserfordernis

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV bedürfen Errichtung und Betrieb von den im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Die dort aufgenommenen Anlagen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Bei der Cyanamid-Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 4.1.4EG des Anhangs 1 und dem Tanklager als Nebeneinrichtung als Anlage nach Nr.9.3.1G des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV.

Gem. § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV bedarf es lediglich einer Genehmigung für die Änderung der Cy-Anlage und für die Erweiterung des Tanklagers der Cy-Anlage.

II.2.2 - Genehmigungsverfahren

Bei dem beantragten Vorhaben, Erweiterung des Tanklagers als Nebeneinrichtung zur Cy-Anlage, handelt es sich um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 Abs. 1 BImSchG der Cy-Anlage. Dies bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchgeführt, weil die Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu besorgen sind, wird das Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Dem Antrag der Antragstellerin wird folglich stattgegeben.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen, von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Gem. § 19 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV hat das Landratsamt Traunstein als zuständige Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus wurde der fachlich Verantwortliche zu den technischen Belangen des Immissionsschutzes beteiligt

II.2.3 – Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)



Nach § 1 Abs. 2 bzw. 3 der 9. BImSchV i.V.m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVP durchzuführen (vgl. §§ 3a Satz 1 und 3c Satz 1 UVP). Diese wurde als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach den Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV durchgeführt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 UVP).

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht jedoch nur, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären (§ 3c Satz 1 UVP).

Das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht, kam aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVP aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dabei berücksichtigt wurden auch die hierzu getroffenen Aussagen der im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden und Gutachter.

Aufgrund der getroffenen Einschätzung stellte das Landratsamt Traunstein fest, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Satz 1 UVP). Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wurde nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 27 am 13. Juli 2018 öffentlich bekannt gemacht.

II.3 Genehmigung

Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungnahmen sowie der Begutachtungen durch die Fa. Müller-BBM, der Fa. InfraServ Gendorf und dem TÜV Süd, deren Gutachten vom technischen Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein geprüft und für nachvollziehbar und plausibel befunden wurden, kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung für das Gesamtvorhaben erteilt werden kann.

Die von diesen Stellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen, da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft her-



vorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird auch den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen. Ebenso werden durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor, die AlzChem Trostberg GmbH hat somit einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

II.4 Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen (sogenannter Konzentrationsgrundsatz) – hier die baurechtliche Genehmigung und die wasserrechtliche Eignungsfeststellung- mit ein.

II.4.1 Baurechtliche Genehmigung

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan „SKW Industriegebiet“ der Stadt Trostberg und ist zulässig, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

In einem Punkt weicht der Antrag von den Festsetzungen ab. Der Bebauungsplan gibt eine Wandhöhe von 20 m vor. Die zwei Lagertanks werden jedoch mit einer Höhe von 25 m umgesetzt. Hiervon kann laut Bebauungsplan, textliche Festsetzung Nr. 3.4, eine Ausnahme zugelassen werden.

Für das Verfahren gelten die Art. 59 ff. BayBO. Das Bauvorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach Art. 55 Abs. 1 BayBO. Die Prüfung des Bauantrages ergab, dass das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, die in diesem Verfahren zu prüfen waren, Art. 68 Abs. 1 BayBO.

Die Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB sowie Nr. 3.4 der Festsetzungen des Bebauungsplanes konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zugelassen werden, da keine Gesichtspunkte erkennbar sind, die dagegen sprechen. Insbesondere hat die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit der Ausnahme zugestimmt.

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen ergehen zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Art, die in diesem Verfahren zu prüfen waren, Art. 68 Abs. 1 BayBO und Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG.

II.4.2 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen/ Eignungsfeststellung



Rechtsgrundlage zu der Prüfpflichten (vor Inbetriebnahme und wiederkehrend) ist § 63 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 46 Abs. 2 AwSV, Anlage 5, Spalte 2, Zeile 3 und Zeile 4, hinsichtlich der Eignungsfeststellung § 63 WHG i.V.m. § 41 AwSV.

II.5 Nebenbestimmungen

Die unter Abschnitt IV. nach § 12 BImSchG in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Sie sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs.1 BImSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG).

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für den Antragsteller zumutbar und verhältnismäßig.

Besondere Gründe zu den fachspezifischen Nebenbestimmungen:

Auflage zum Katastrophenschutz:

Die Nebenbestimmung Nr. 6 stützt sich auf § 10 Abs. 4 der 12. BImSchV.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht kann auf die Erstellung eines AZB verzichtet werden.

Der Antragstellerin wurde durch Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Genehmigungsbescheid Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgenommenen Anforderungen/ Nebenbestimmungen zu äußern (vgl. Art. 28 BayVwVfG).

II.6 – Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Abschnitt V. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.2 i.V.m. /1.1.1.2, /1.1.3 i.V.m. Lfd. Nr. 1.V.0, Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.3.1, /1.3.2, /1.4 sowie Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.32.2 und /1.33.2, Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.1 und /1.24.1.2.1.2, Tarif-Nrn. 7.I.2/1.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Investitionskosten betragen €, davon sind € Baukosten.

Die Verfahrenskosten gliedern sich wie folgt:

Genehmigungsgebühr nach BImSchG (um 30 % ermäßigt wg. EMAS) €
Genehmigungsgebühr nach Baurecht (auf 75 % ermäßigt) €
Genehmigungsgebühr für Eignungsfeststellungen nach WHG (auf 75 % ermäßigt) €
Gebühr für die Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal €



Gebühr für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle €
Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes €
Auslagen für die Postzustellungsurkunde €

Gesamt€

Hinweise zur Genehmigung:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Auf die Verpflichtungen nach §§ 15, 31 und 52b BImSchG wird hingewiesen.
- Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen (bestehend aus einem Ordner), geprüft und mit Genehmigungsvermerken versehen, erhalten Sie mit separater Post.
- Die am Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.
- Das örtliche Finanz- und Vermessungsamt sowie die Bau-Berufsgenossenschaft werden über das genehmigte Vorhaben informiert.
- Die entstandenen Kosten bitten wir, gemäß der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen



entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die am Verfahren beteiligten Stellen erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Herget

